

19. Änderung Flächennutzungsplan 2030 GVV Hardheim.- Walldürn für den Bebauungsplan "Solarpark Hornbach"

## Stand 10.02.2025

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 09.12.2024 bis einschließlich 13.01.2025.

Nr.*	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum
1.	Stadt Amorbach	09.12.2024
2.	Stadtwerk Walldürn	09.12.2024
3.	Bodensee Wasserversorgung	09.12.2024
4.	RP Karlsruhe- Abteilung 4	10.12.2024
5.	Transnet BW	12.12.2024
6.	MVV Energie AG	13.12.2024
7.	Polizeipräsidium Heilbronn	13.12.2024
8.	RP Stuttgart- Landesamt für Denkmalpflege	13.12.2024
9.	Netze BW	16.12.2024
10.	RP Freiburg- Landesamt für Geologie	16.12.2024

Nr.*	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum
11.	Markt Schneeberg	09.01.2025
12.	Landesbetrieb Vermögen und Bau BW	09.01.2025
13.	IHK Rhein- Neckar	13.01.2025
14.	Deutsche Telekom Technik GmbH	13.01.2025
15.	Gemeinde Höpfingen	16.01.2025
16.	RP Stuttgart- Kampfmittelbeseitigung	16.01.2025
17.	LRA Neckar- Odenwald- Kreis	17.01.2025
18.	Verband Region Rhein- Neckar	08.01.2025
19.	RP Karlsruhe Abteilung 2	10.01.2025

<sup>\*</sup>Nummerierung gemäß Verteilerliste



Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR	
1. Stadt Amorbach, 09.12.2024		
Seitens der Stadt Amorbach bestehen hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplans 2030 im Bereich der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage keine Bedenken. Anregungen werden ebenfalls nicht erhoben.		
2. Stadtwerk Walldürn, 09.12.2025		
Das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH ist nicht direkt betroffen.		
Das Mittelspannungsnetz liegt im Verantwortungsbereich der Netze BW GmbH. Die Stadtwerke Walldürn GmbH betreiben in oben genanntem Versorgungsgebiet das Niederspannungsnetz.		
Wäre jedoch eine Umlegung einer Versorgungstrasse im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH nötig, sind die Kosten für den Leitungs- und Anlagenbau einschließlich der Kosten für Änderungen von Dienstbarkeiten vom Verursacher zu tragen.	Zur Kenntnis genommen.	
3. Bodensee Wasserversorgung, 09.12.2024		
Die betroffenen Anlagen der BWV befinde sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 6m Breite, der über Grunddienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge rechtlich gesichert ist. Die im Schutzstreifen geltenden <b>Nutzungseinschränkungen sind unseren Schutz- und Sicherheitshinweisen</b> zu entnehmen.	Zur Kenntnis genommen.	
Die Anlagen der BWV sind im Planwerk eingetragen.		
Weitere Auflagen sowie bauliche Regelungen werden im zeitgleich laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt.		
Für die Berücksichtigung unserer Belange möchten wir uns im Voraus bedanken und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Es erfolgt weiterhin eine Beteiligung am Verfahren.	
4. RP Karlsruhe- Abteilung 4, 10.12.2024		
Von Seiten der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestehen gegenüber der 19. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 keine Einwände.		
Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.	Zur Kenntnis genommen.	



Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
5. Transnet BW , 12.12.2024	
Im geplanten Geltungsbereich der 19. Änderung des FNP 2030 des GVV Hardheim- Walldürn betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.	
Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	ı
6. MVV Energie AG, 13.12.2024	
Im Geltungsbereich der der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage westlich von Hornbach kommen keine Versorgungsleitungen der MVV Energie AG zu liegen.	
Aus unserer Sicht bestehen keine Einwände.	
7. Polizeipräsidium Heilbronn, 13.12.2024	
Keine Anregungen und Bedenken.	
8. RP Stuttgart- Landesamt für Denkmalpflege, 13.12.2024	
Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Ar- chäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	
Wir verweisen auf unsere entsprechende Stellungnahme im nachgeordneten BPL-Verfahren vom 25.11.2024. Hinweise zu den Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG wurden bereits in die Planungsunterlagen des Bebauungsplans übernommen.	
Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: <u>ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</u>	



Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
9. Netze BW, 16.12.2024	
Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	
Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPV) Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.	
Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)  Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.  Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.	
Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	
Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.	
Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen.



# Abwägung / Beschluss des GR

## 10. RP Freiburg- Landesamt für Geologie, 16.12.2024

# 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

### 1.1 Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRB- Zur Kenntnis genommen. wissen und LithoLex.

#### 1.2 Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.

Zur Kenntnis genommen.

#### 1.3 Bodenkunde

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen, das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigten. Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaik-anlagen (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen geplant werden. Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Naturund Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden.

Zur Kenntnis genommen.



	KLARLE
Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
2.1 Ingenieurgeologie Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. Wir verweisen auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Solarpark Hornbach" mit Schreiben vom 16.12.2024 (Az. RPF9-4700-57/82/2) zum Planungsbereich abgegebene ingenieurgeologische Stellungnahme.	
2.2 Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen.	
2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg" (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Zur Kenntnis genommen.
2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.	



Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR		
3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.			
Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.			
Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet. Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRB homepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.			
11. Markt Schneeberg, 09.01.2025			
Keine Anregungen und Bedenken			
12. Landesbetrieb Vermögen und Bau BW, 09.01.2025			
Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt.			
Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.			
13. IHK Rhein- Neckar, 13.01.2025			
Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn keine Bedenken vorzuweisen.	Zur Kenntnis genommen.		
Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Zui Remuns genommen.		
Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten.			
	·		



	KLÄRLE
Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
14. Deutsche Telekom Technik GmbH, 13.01.2025	
Im Geltungsbereich befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Mit Mail vom 10.01.2025 haben wir zum zugehörigen Bebauungsplan `Solarpark Hornbach' bereits Stellung genommen.	Zur Kenntnis genommen.
15. Gemeinde Höpfingen, 16.01.2025	
Keine Anregungen und Bedenken.	
16. RP Stuttgart- Kampfmittelbeseitigungsdienst, 16.01.2025	
Wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden.	

Wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.

Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.

Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind.52 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Der Vorhabensträger beauftragt vor der Umsetzung eine Gefahrenverdachtsforschung.



# Abwägung / Beschluss des GR

### 17. Landratsamt Neckar- Odenwald- Kreis, 17.01.2025

#### **Fachdienst Baurecht**

1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Absatz 1 BauGB. Er wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan geändert.

### 2. Umweltprüfung – Umweltbericht

Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Die Anlage 1 des BauGB zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB ist grundsätzlich zu beachten.

Ein Entwurf des Umweltberichts ist ab Abschnitt Nr. 4 als redaktioneller Teil in den vorliegenden Begründungsentwurf integriert. Der Umweltbericht hat die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge bzw. gutachterlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen. Bei der Umweltprüfung sollte u. a. die flächige Veränderung des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild und die Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit einer gewissen Sperrwirkung sowie die möglichen Wechselwirkungen mit dem im betroffenen Bereich vorhandenen Biotop und dem Naturpark "Neckartal-Odenwald" sowie den Lebensstätten geschützter Arten in den Blick genommen werden. Die Plangebietsfläche von rd. 16,2 ha wird von uns dabei als eine Größe erachtet, die deutlich verändernd in die Landschaft eingreifen wird. Darüber hinaus sind hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung formal betrachtet keine erhöhten bzw. keine besonders über das sonst übliche Maß hinausgehenden Anforderungen zu stellen. Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen jedoch ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen. Es dürfte sich aus unserer Sicht für die vorliegende FNP-Änderung anbieten, auf die Aussagen und Ergebnisse des Umweltberichts zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den "Solarpark Hornbach", der Stadt Walldürn, zurückzugreifen. Ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der Auswahl von Solarparkflächen sollte insbesondere auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gewährleistet sein. Zur getroffenen Standortwahl wird im Umweltberichtsteil unter Nr. 4.5 des Begründungsentwurfs die Auffassung der Stadt Walldürn dargelegt und dabei allgemein auf die planungsrechtlichen Belange und die umweltschutzrechtlichen Kriterien verwiesen. Wie stellt sich jedoch die Haltung des Gemeindeverwaltungsverbands dar, zumal in Mitgliedsgemeinden durchaus Kriterienkataloge Anwendung finden. Die angenommene Eignung des Standorts soll hier nicht bestritten werden, jedoch werden keine Planungsalternativen aufgezeigt oder weitergehende Kriterien beschrieben, die ein konzeptionelles Vorgehen ersichtlich machen bzw. eine entsprechende planerische Steuerung von Solarparkflächen im Rahmen der Flächenverfügbarkeit auf Gemeindeverwaltungsverbandebene ermöglichen.

Soweit es noch nicht geschehen sein sollte, ist gemäß § 3 Abs. 3 BauGB im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf

Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

Die Alternativenprüfung wird ergänzt.



hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig gel- Zur Kenntnis genommen. tend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### 3. Klimaschutz

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die "Klimaschutzklausel" in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz u.a. in Nr. 1. des Begründungsentwurfs zum Planungsanlass für die vorgesehene FNP-Änderung angesprochen; ebenso wird in Nr. 4.1 des Umweltberichtsteils der Begründung darauf eingegangen. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch schon Rechnung getragen, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sind.

#### Untere Naturschutzbehörde

- 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können
- a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der allgemeinen Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn. Nach zu beachtender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt (z.B. in Form einer Relevanz- oder Vorprüfung). Den aktuellen Verfahrensunterlagen waren keine separaten Unterlagen mit näheren Angaben zu den betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen beigefügt. In Nr. 3.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung wird dazu auf die zum parallel geführten Bebauungsplan bereits durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung hingewiesen. Dazu finden sich auch im Umweltberichtsteil des Begründungsentwurfs unter Nr. 4.2.5 zum Schutzgut Tiere und Pflanzen entsprechende Ausführungen. Im vorliegenden Fall kann aus unserer Sicht inhaltlich auf die zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den "Solarpark Hornbach" erstellte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zurückgegriffen werden; soweit sich im Bebauungsplanverfahren weitere Erkenntnisse bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange ergeben sollten oder entsprechender Aktualisierungsbedarf, bitten wir, diese im Umweltberichtsteil zur FNP-Änderung zu ergänzen. Zu erwartenden Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen, werden im Detail dann auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans rechtlich verbindlich festzulegen sein. Für die

## Abwägung / Beschluss des GR

Zur Kenntnis genommen.



	KLARLE	
Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR	
FNP-Unterlagen genügen im Parallelverfahren dementsprechende Erläuterungen, woraus hervorgeht, dass die Artenschutzbelange ordnungsgemäß zu bewältigen sein werden.		
Wir weisen darauf hin, dass etwaige Fragen zum Artenschutz vor dem Beschluss über die FNP-Änderung grundsätzlich geklärt sein sollen.	Zur Kenntnis genommen.	
b) Biotope n. § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG In der vorgesehenen Sondergebietsfläche befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop "Feldhecke im Gewann 'freie Wasen' westlich Großhornbach", Nr.6421-225-0009. In der detaillierteren Darstellung zum parallelen Bebauungsplanverfahren ist als Puffer ein zu enger Abstand (5 m) und zudem auf der westlichen Seite mit wenigen Metern ein sehr schmaler Übergang zur freien Landschaft geplant. Bei Beibehaltung der derzeitigen Planung würde der seitherige Biotopschutz-Status entfallen, sodass auf der Bebauungsplanebene von der Stadt Walldürn eine Ausnahme mit angemessenem Ausgleich nach § 30 Abs. 4 BNatSchG zu beantragen wäre. An dieser Stelle stellen wir bezüglich des FNP-Änderungsverfahrens vorsorglich eine Ausnahmeerteilung in Aussicht.	Der Pufferbereich im Bebauungsplan wird erhöht.  Zur Kenntnis genommen.	
Hinweis: Im Sinne des Biotopschutzes wäre uns der substanzielle und rechtliche Erhalt des Biotopstatus von Interesse. Die Bedenken zum Biotopschutz könnten von unserer Seite gegebenenfalls zurückgestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt wären: - Das Biotop und die erforderlichen Abstands-/Pufferfläche dürfen nicht eingezäunt werden bzw. müssen sich außerhalb der Einzäunung befinden Die momentane Detail-Planung auf Bebauungsplan-Ebene müsste so geändert werden, dass zumindest auf der nördlichen oder auf der südlichen Längsseite des Biotops wenigstens ein Abstand von rd. 10 m eingehalten wird Zudem wäre die nachrichtliche Darstellung der geschützten Biotopflächen im zeichnerischen Teil zur FNP-Änderung (wie dann auch im Bebauungsplan) unter Verwendung des vorgesehenen Planzeichens beizubehalten.	Die Anregungen werden übernommen und die geforderten Anpassungen vorgenommen.  Die Darstellung wird beibehalten.	
c) Verordnung über den Naturpark "Neckartal-Odenwald" Die geplante Sondergebietsfläche wird im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark "Neckartal-Odenwald" (NatParkVO) zu liegen kommen. Allerdings werden Gebiete in einem Flächennutzungsplan nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 der NatParkVO zu Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine solchermaßen geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit eingestellt wird. Dazu sollten in die Unterlagen - insbesondere bei den Abschnitten zu den Themen Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild und Erholung – entsprechende Ausführungen zur Gegenüberstellung mit dem Schutzzweck des Naturparks einfließen. In den	Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.	



Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
vorliegenden Unterlagen finden sich bisher noch keine entsprechenden Ausführungen hierzu; um Ergänzung im weiteren Verfahren wird gebeten.  2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)  Zum derzeitigen Zeitpunkt kann zum Arten- und zum Biotopschutz noch keine abschließende Aussage getroffen werden. Es bedarf hierzu einer näheren fachlichen und rechtlichen Klärung im Zuge des weiteren Verfahrens.	Zur Kenntnis genommen.
3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG: Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. Zur Erläuterung des zu erwartenden Kompensationsbedarfs bzw. zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich kann im vorliegenden Fall aus unserer Sicht auf die zum Bebauungsplan erstellte Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan zurückgegriffen werden. In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen finden sich zur Eingriffsregelung bereits Ausführungen unter Nr. 4.4 des Umweltberichtsteils der FNP-Begründung. Wir nehmen in diesem Zusammenhang nach dem momentanen Stand der Erkenntnisse an, dass der erforderliche Ausgleich im FNP-Änderungsgebiet selbst zu bewältigen sein wird. Detaillierte Erfassungen und Bewertungen sind im Einzelnen auf der Bebauungsplanebene zu klären.	Zur Kenntnis genommen.
b) Fachplan Landesweiter Biotopverbund n. § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG BW) Es sind weder erfasste Biotopverbundflächen noch Wildtierkorridore betroffen.	
c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig): Zum derzeitigen Planungsstand kann von unserer Seite zwar noch keine abschließende Stellung- nahme erfolgen; nach einer ersten naturschutzrechtlichen Einschätzung zeichnet sich ab, dass bei einer fachgerechten Klärung und Berücksichtigung unserer Anmerkungen voraussichtlich keine er- heblichen Bedenken gegen die FNP-Änderung verbleiben werden.	
<b>Technische Fachbehörde Grundwasserschutz</b> Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken. Die gesetzlichen Vorgaben zum Grundwasser- bzw. Gewässerschutz sind bei den Planungen generell zu beachten.	
Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall,  Altlasten  Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Pläne sind im Planungs- und Einwirkungsbereich der Änderung des 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplans "Solarpark	



Hornbach", Hornbach, Gemarkung Hornbach keine Altlasten bzw. altastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren.

Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushubmaterial), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

#### Bodenschutz

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Aufgrund der Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar ist für das Vorhaben die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes (BSK) sowie grundsätzlich auch die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) erforderlich. Auf § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBo-dSchAG) wie auch auf die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) § 4 Abs. 5 Satz 1 wird verwiesen. Die Vorgaben, Anforderungen und Inhalte an das BSK wie auch die Aufgaben der BBB ist der DIN 19639 zu entnehmen. Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Alt-lasten zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fachbehörde anzuzeigen. Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen. Auf die seit 01.08.2023 geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen.

Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.

# Abwägung / Beschluss des GR

Zur Kenntnis genommen.

Das Bodenschutzkonzept wird zum Bauantrag vorgelegt.

Zur Kenntnis genommen.



# Abwägung / Beschluss des GR

#### Landwirtschaft

Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum geplanten Vorhaben Einwände. Das Plangebiet befindet laut Flurbilanz auf Flächen der Vorbehaltsflur I. Diese landbauwürdigen Flächen sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Eine Umwidmung dieser Flächen lehnen wir ab. Das Plangebiet befindet sich nach dem einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Diese Gebiete sollen vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Falle fehlender Alternativen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke verwendet werden. Die Beanspruchung von Böden und Flächen hat sich in den letzten Jahrzehnten unter den engen räumlichen Verhältnissen einer intensiven Industrie- und Siedlungswirtschaft enorm gesteigert. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Schutzgut. Der Schutz und der Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen sind für eine nachhaltige und regionale Erzeugung von Lebensmitteln wichtig, um auch zukünftig die Aufgabe zur Sicherung der ökonomischen Erzeugung von Nahrungsmitteln erfüllen zu können. Deshalb ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Notwendige Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe dürfen nur innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durchgeführt werden. Es dürfen keine hochwertigen landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Bebauungsplans für Ausgleichmaßnahmen verwendet werden. Die CEF 1 Maßnahme ist innerhalb des Plangebiets anzulegen oder durch bereits bestehende Maßnahmen innerhalb des angegeben 2 km Radius auszugleichen.

Gemäß der flurstücksgenauen Bodenpotenzialkarte handelt es sich beim Plangebiet um Böden der Kategorie Vorrangpotenzial I und II, dies sind Böden mit mittlerem Potenzial und aus landwirtschaftlicher Sicht daher nicht so hochwertig wie die Bereiche südlich von Walldürn. Da weder geeignete Flächen entlang der Autobahn und der Bahn noch Konversionsflächen vorhanden sind , ist zur Erfüllung der Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen unabdingbar. Die im Bebauungsplan festgesetzten Rückbauverpflichtung in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Folgenutzung verhindern eine unwiederbringliche Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen, so dass unter Berücksichtigung dieser Aspekte keine Alternativen erkennbar sind, die geringere Auswirkungen auf Natur und Landschaft hervorrufen würden.

## 18. Verband Region Rhein- Neckar, 08.01.2025

Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept (2012) wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.

Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Die o.g. regionalplanerischen Leitlinien hinsichtlich des Standorts von PV-Freiflächenanlagen werden von Vorhaben nicht vollumfänglich eingehalten. Das Planungsgebiet ist im Norden und Westen von Wald umgeben, im Süden schließt eine Straße mit Obstbäumen an und im Westen liegen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Gemäß der



# Abwägung / Beschluss des GR

Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) liegt das Vorhaben in einer Vorbehaltsflur I, Wertstufe II. Dabei handelt es sich um landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Durch die überwiegend ackerbauliche Nutzung ist nicht von einer höheren ökologischen Wertigkeit der Flächen auszugehen. Aufgrund der fehlenden Vorbelastung des Standorts sowie der Größe des Plangebiets von ca. 16 ha können gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen werden. Dies steht einer Anlagenrealisierung jedoch nicht grundsätzlich entgegen, zumal das Plangebiet vollständig in einem benachteiligten Gebiet nach Maßgabe der FFÖ-VO bzw. des EEG liegt und nach dem Energieatlas Baden-Württemberg überwiegend als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft ist.

Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G).

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten blieben und im Falle fehlender Alternativen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden (Plansatz 2.3.1.3). Gemäß der Begründung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung in der Abwägung mit anderen Raumansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft stehen einem Freiflächen-Photovoltaikvorhaben als Grundsatz der Regionalplanung nicht unbedingt entgegen. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass das gesamte Planungsgebiet als extensiv genutztes Grünland weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird. Zudem ist eine Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche vorgesehen. Mit der festgesetzten landwirtschaftlichen Folgenutzung sowie der enthaltenen Rückbauverpflichtung wir gewährleistet, dass die die Fläche nach Aufgabe der Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung steht.

Im Ergebnis bestehen auch in Anbetracht des öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Redaktionelle Anmerkung: Im gutachterlichen Fazit auf Seite 44 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist am Ende der Seite "Gemeinde Osterburken" zu korrigieren.

Zur Kenntnis genommen.

Das Gutachten wird korrigiert.



		KLÄRLE
Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR	
19. RP Karlsruhe- Abteilung 2, 10.01.2025		
Der Gemeinderat der Stadt Walldürn hat am 28.05.2024 den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan beschlossen, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Westen des Ortsteils Hornbach schaffen soll. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt im vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplans landwirtschaftliche Flächen dar. Der FNP soll im Parallelverfahren geändert werden und künftig eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Erzeugung elektrischer Energie" darstellen. Der entsprechende Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens wurde durch den Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn am 27.11.2024 gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs beträgt rund 16,2 ha und liegt rund 800m westliche der Ortslage von Hornbach. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Der Bebauungsplanentwurf sieht die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung "Fläche für Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie" vor. Zulässig sein sollen Solarmodule in aufgeständerter Ausführung ohne Stein- oder Betonfundamente sowie notwendige Wechselrichter, Transformatoren sowie sonstige Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebiets dienen. Die maximale Höhe der Solarmodultische soll 4 m betragen und die Grundflächenzahl (GRZ) soll auf 0,6 festgesetzt werden. Das Plangebiet ist auch unter den Modulen mit einer Magerwiesenmischung einzusäen und entsprechend zu pflegen. Alternativ kann eine Beweidung erfolgen. Die Fläche ist wieder in ihre ursprüngliche Nutzung "landwirtschaftliche Fläche" zu überführen, sofern die Anlage für einen Zeitraum von 12 Monaten nicht betrieben wurde.		
Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung Das geplante Vorhaben entspricht den wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP) und des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), nach denen auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien im Sinne einer umwelt- und klimaverträg- lichen Energieversorgung hingewirkt werden soll.		
Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen gem. Plansatz (PS) 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben sowie Vorbelastungen und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nur bedingt eingehalten. Dies steht dem Vorhaben aber nicht grundsätzlich entgegen, zumal die Gemarkung Walldürn vollständig als benachteiligtes Gebiet im Sinne des § 3 Nr. 7 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) eingestuft ist. Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur regionalen Raum- und Siedlungsstruktur In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft vorwiegend der		



Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollen und nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden. Dieser Grundsatz der Raumordnung sollte mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Im Hinblick auf das Überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gem. § 2 des EEG wird hier kein Konflikt gesehen.	
Zu den vorgelegten Unterlagen weisen wir darauf hin, dass aktuell in den textlichen Unterlagen zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan zwar auf oben genannte Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Erzeugung elektrischer Energie" abgestellt wird, im FNP Vorentwurf - 19. Änderung - jedoch ein Sondergebiet dargestellt ist.	